Bildung und Teilhabe
Antrag für die zusätzliche Lernförderung (LEF)

Name | Vorname Erziehungsberechtigte/ Sorgeberechtigte		
Name | Vorname Schüler*in		Geburtsdatum
Anschrift		
BG-Nummer/ Aktenzeichen / UpdateCard Nr.		
Schule		Klasse
Anschrift		

Teil I (Anspruchsberechtigte*r I Sorgeberechtigte*r)

Ich beantrage für mich | mein Kind zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern:

☐ Deutsch ☐ Mathe ☐ Englisch ☐ anderes Fach: _____

Es soll

☐ zum ersten Mal Lernförderung in Anspruch genommen werden.

☐ erneut Lernförderung in Anspruch genommen werden (Folgeantrag).

☐ Bei mir | meinem Kind wurde eine Teilleistungsschwäche – Legasthenie/LRS/ Dyskalkulie – diagnostiziert bzw. es läuft ein Prüfverfahren. *(Bitte Unzutreffendes streichen.)*

☐ Ich | mein Kind erhält Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. Schulbegleitung, Lerntherapie).

Die Erläuterungen zur Lernförderung auf der zweiten Seite dieses Antrags habe ich gelesen und verstanden.

Ich bin einverstanden, dass sich Schule und Nachhilfepartner gegenseitig wegen inhaltlicher Abstimmungen und konkreten Anforderungen des individuellen Nachhilfeunterrichts austauschen. Diese Erklärung habe ich freiwillig abgegeben. Sie kann jederzeit gegenüber dem Sachgebiet Teilhabe- und Förderleistungen widerrufen werden.

_____ Ort I Datum

_____ Unterschrift volljährige*r Schüler*in
Gesetzliche Vertretung bei Minderjährigen

Hinweise zur Lernförderung
für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte

Wann bekommt mein Kind Lernförderung (Nachhilfe) bezahlt?
Lernförderung kann bezahlt werden, wenn sie zusätzlich zu den schulischen Angeboten nötig ist und angemessen und geeignet, um die festgelegten **wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe** zu erreichen. Das wesentliche Lernziel ist meist das Erreichen der **Note „ausreichend"** (Note 4) am Ende des Schuljahres. **Kostenfreie schulische Angebote sind immer vorrangig und müssen zuerst genutzt werden.**

Zusätzliche Lernziele können sein: Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe, Vorbereitung auf eine Nachprüfung, Erreichen des Schulabschlusses oder der Ausbildungsreife, Herstellung grundlegender Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) oder die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus (z. B. Q-Vermerk). Eine reine Verbesserung des Notendurchschnitts oder das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Empfehlung für Gymnasium statt Realschule) kann **nicht** Ziel der Lernförderung sein.
Berücksichtigt werden nur die Lernziele im **aktuellen** Schuljahr. Wenn das Lernziel in diesem Schuljahr objektiv nicht mehr erreicht werden kann, besteht kein Anspruch auf die Lernförderung.

Wenn die Lernschwäche durch z. B. unentschuldigtes Fehlen, fehlende Mitarbeit der Schülerin/des Schülers oder vergleichbaren Ursachen (z.B. offensichtliches Desinteresse) entstanden ist und keine Anhaltspunkte für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen, ist Lernförderung **nicht erforderlich.**

Für welchen Zeitraum wird die Lernförderung bewilligt?
Die Lernförderung kann nur für den Zeitraum bewilligt werden, in dem die Grundleistung nachgewiesen wurde (z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag). Die Bewilligung erfolgt frühestens ab dem Datum der schulischen Stellungnahme und maximal bis zum Ende des aktuellen Schuljahres. Nicht genutzte Stunden verfallen – sie können **nicht** in das nächste Schuljahr übernommen werden.

Kann ich im neuen Schuljahr direkt wieder einen Antrag stellen (Folgeantrag)?
Ja, ein neuer Antrag ist möglich, wenn alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Überprüft wird jedoch zusätzlich, ob eine **positive Entwicklung** sichtbar ist und die Lernförderung **regelmäßig besucht** wurde. Die Beantragung ist erst **nach** den Sommerferien möglich.

Lernförderung ist eine **zeitlich begrenzte Förderung** zur Behebung vorübergehender Lernschwächen. Daher wird von einer **regulären Förderdauer von maximal zwei Schuljahren** ausgegangen. In Ausnahmefällen ist die Förderung für ein weiteres Schulhalbjahr möglich.

Bei welchen Anbietern kann mein Kind die Nachhilfe nehmen?
Für die Lernförderung hat der Kreis Unna Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Anbietern geschlossen. Diese Anbieter sind im BuT-Konto einsehbar (https://suche.but-konto.de). Andere Anbieter müssen vor Beginn der Lernförderung mit dem Kreis Unna Kontakt aufnehmen und genehmigt werden.

Wie erfolgt die Bezahlung?
Der Nachhilfeanbieter rechnet direkt mit dem Kreis Unna ab. Dazu legen Sie die UpdateCard und die Bewilligung für Lernförderung dort vor. Sie selbst müssen während des Bewilligungszeitraumes nichts bezahlen oder vorstrecken.

Können auch die Kosten einer Lerntherapie übernommen werden?
Therapien zu Legasthenie/ Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) sind prinzipiell förderungsfähig. Siehe zusätzliches Infoblatt.

Teil II Einmal pro Fach auszufüllen. Hier: Fach_____

Name des Kindes	Wohnort	Geburtsdatum

☐ Es besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Lernförderung in dem Fach. (*Dann weiter bei E, nächste Seite)*

☐ Es besteht Bedarf für eine zusätzliche Lernförderung in dem Fach, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das wesentliche Lernziel **gilt i. d. R. als erreicht, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau (Note 4)** vorliegt.

Die Bearbeitung ist nur mit vollständigen Angaben möglich! Alle Felder sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Ein Nein (Punkt D) führt nicht automatisch zur Ablehnung des Antrags. Die Fragen sind zur Beurteilung der Situation des Kindes gedacht. Es wird immer eine Einzelfallentscheidung getroffen.

A) Aktueller Leistungsstand als Schulnote: _____ letzte Zeugnisnote: _____
(auch ausfüllen, wenn offiziell keine Noten vergeben werden!)

B) Empfohlener Umfang der Lernförderung

Stunden pro Woche: _____

Als zumutbar werden angesehen (**Summe** aller Fächer):
Jahrgangsstufen 1-4: max. 3 Zeitstunden/Woche (max. 2 Förderfächer)
Jahrgangsstufen 5-13: max. 4,5 Zeitstunden/Woche (max. 3 Förderfächer)

C) Empfohlene Dauer der Lernförderung

☐ bis zum Ende des Schulhalbjahres ☐ bis zum Ende des Schuljahres

D) Begründung des Bedarfs

1. Ist das Erreichen des o. g. Lernziels (Note 4) aktuell gefährdet? ☐ Ja ☐ Nein
2. Ist es im Falle der Erteilung von Lernförderung realistisch, dass am Schuljahresende ein mindestens ausreichendes Leistungsniveau (Note 4) erreicht wird? ☐ Ja ☐ Nein
3. Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten (auch z.B. Desinteresse, Motivationsmangel) zurückzuführen? ☐ Ja ☐ Nein

   Wenn ja, ist der/die Schüler/in jetzt problembewusst und zeigt Einsicht zur Änderung? ☐ Ja ☐ Nein
4. Ist ein Schulformwechsel oder die Wiederholung der Jahrgangsstufe angezeigt? ☐ Ja ☐ Nein
5. Sind die Defizite durch schlechte Deutschkenntnisse begründet, die durch die Deutschförderung in der Schule nicht ausgeglichen werden können? ☐ Ja ☐ Nein
6. Soll am Ende dieses Schuljahres ein Schulabschluss erreicht oder eine Ausbildung begonnen werden? ☐ Ja ☐ Nein
7. Wird in diesem Schuljahr ein Wechsel vom G-Kurs zum E-Kurs an Gesamtschulen oder an Realschulen und Hauptschulen die Erreichung des Q-Vermerks angestrebt? ☐ Ja ☐ Nein
8. Ist bei dem Schüler/der Schülerin eine Legasthenie/LRS oder Dyskalkulie bekannt? ☐ Ja ☐ Nein
9. Bestehen geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. im Rahmen der Ganztagsschule)? ☐ Ja ☐ Nein

   Werden diese Angebote bereits genutzt? ☐ Ja ☐ Nein

Ggf. sonstige Begründung bitte auf gesondertem Blatt. Die vorherigen Felder sind trotzdem vollständig ausfüllen.

E) Ansprechperson

Für Rückfragen in der Schule geben Sie bitte eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner an. (Fachlehrer*in/Klassenleitung/Stufenleitung):

Frau/ Herr: _____

Telefon/E-Mail: _____

_____ _____

Ort I Datum Schulstempel und Unterschrift Schulleitung

Hinweis zum Datenschutz für die Schule

Die Angaben der Schule stellen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern im Sinne des § 120 SchulG NRW dar (Schülerdaten). Diese dürfen zur Erteilung der vorgenannten Angaben auf Grundlage des § 120 Abs. 7 Satz 2, 2. Alternative, des § 122 Abs. 1 u. 4 Nr. 1 SchulG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 u. 2 Satz 1 VO-DV I in der ab dem 01.08.2022 geltenden Fassung gemäß § 3 Abs. 1, 1. Alternative, und § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) an die für den Antrag auf Lernförderung zuständige Stelle übermittelt werden. Die Antragsteller*innen sind gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch I (SGB I) darüber hinaus zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Antrag abgelehnt oder bis zur Erfüllung der Mitwirkung versagt werden.